

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 09/2026

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
Angelegenheiten

Merseburg,
29. September 2026

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens
für den gemeinsamen internationalen Master-
studiengang „Applied Chemistry“ am Fachbereich
Ingenieur- und Naturwissenschaften
der Hochschule Merseburg

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß
Kommissarischer Rektor

Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang „Applied Chemistry“ (60 Leistungspunkte)

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 a Abs. 2 Nr. 3 b) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), der §§ 7 und 8 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297), der §§ 38 und 40 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt vom 05.12.2019 (GVBl. LSA S. 957) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang „Applied Chemistry“ in der jeweils geltenden Fassung, hat die Hochschule Merseburg, die Wissenschaftliche Fakultät Universität Kragujevac und die Staatliche Universität Novi Pazar folgende Ordnung für das Auswahlverfahren des gemeinsamen internationalen Masterstudienganges „Applied Chemistry“ beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang „Applied Chemistry“ das Verfahren und die Kriterien für den Zugang sowie – im Falle einer Zulassungsbeschränkung – für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für diesen Masterstudiengang.

(2) Diese Ordnung regelt ferner die Kriterien für die Zulassung ausländischer Staatsangehöriger oder Staatenloser, die nicht gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt Deutschen gleichgestellt sind, sowie für die Zulassung deutscher Staatsangehöriger und ihnen gleichgestellter Bewerberinnen und Bewerber.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen und Bewerbung

(1) Zum Masterstudiengang kann zugelassen werden, wer

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Chemie, Chemieingenieurwesen, Umweltingenieurwesen oder in einer fachlich vergleichbaren Fachrichtung mit einem Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten nachweist und
2. die weiteren Eignungsvoraussetzungen gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengangs „Applied Chemistry“ erfüllt.

Ein Studiengang ist fachlich vergleichbar im Sinne von Absatz 1 Nummer 1, wenn die vermittelten Inhalte und Kompetenzen eine sachgerechte Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang „Applied Chemistry“ erwarten lassen. Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Auswahlkommission.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 1 kann auch zugelassen werden, wer zum Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist das vorangegangene Studium noch nicht abgeschlossen hat, jedoch mindestens 210 ECTS-Punkte nachweist. Maßgeblich für den Leistungsstand ist der Ablauf der Bewerbungsfrist.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben oder erwerben werden, reichen ihre Bewerbung über das Bewerbungsportal der Hochschule Merseburg ein.

Bewerberinnen und Bewerber, die ihren ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland erworben haben oder erwerben werden, reichen ihre Bewerbung über uni-assist e. V. ein.

(4) Besteht eine Zulassungsbeschränkung, gelten folgende Ausschlussfristen:

für das Wintersemester:

- a) bei Bewerbung über die Hochschule Merseburg: 15. Juni des jeweiligen Jahres,
- b) bei Bewerbung über uni-assist e. V.: 15. Mai des jeweiligen Jahres;

für das Sommersemester:

- a) bei Bewerbung über die Hochschule Merseburg: 15. Dezember des Vorjahres,
- b) bei Bewerbung über uni-assist e. V.: 15. November des Vorjahres.

(5) Ist der Studiengang zulassungsfrei, gelten folgende Fristen:

für das Wintersemester:

- a) bei Bewerbung über die Hochschule Merseburg: 30. September des jeweiligen Jahres,
- b) bei Bewerbung über uni-assist e. V.: 31. August des jeweiligen Jahres;

für das Sommersemester:

- a) bei Bewerbung über die Hochschule Merseburg: 31. März des jeweiligen Jahres,
- b) bei Bewerbung über uni-assist e. V.: 28. Februar des jeweiligen Jahres.

(6) Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der vollständige und formgerechte Eingang der Bewerbung bei der jeweils zuständigen Stelle.

(7) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 in Form einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses; sofern das Zeugnis noch nicht vorliegt, eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht über mindestens 210 ECTS-Punkte mit ausgewiesener Durchschnittsnote;
- b) sofern die Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, eine amtlich beglaubigte Übersetzung;
- c) Nachweise über Englischkenntnisse gemäß § 4 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung;
- d) Nachweise über die fachliche Eignung gemäß § 4 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung;
- e) ein tabellarischer Lebenslauf;

- f) eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises.

Die Unterlagen sind im Rahmen der Online-Bewerbung elektronisch zu übermitteln. Die Hochschule kann im Zulassungsverfahren oder bei der Einschreibung die Vorlage beglaubigter Kopien oder der Originaldokumente verlangen. Es gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Merseburg sinngemäß.

(8) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 1 Abs. 2 können vorläufig zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums bis spätestens 31. Dezember des Jahres der Einschreibung durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses im Studierendensekretariat nachgewiesen wird.

Die Erbringung aller im ersten berufsqualifizierenden Studium erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen ist, mit Ausnahme eines gegebenenfalls vorgesehenen Kolloquiums, spätestens bis zum 1. Oktober nachzuweisen.

Werden die erforderlichen Nachweise nach Satz 2 und 3 nicht fristgerecht erbracht, wird die Zulassung unwirksam. In diesem Fall erfolgt gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 4 HSG LSA die Exmatrikulation aus dem Masterstudium. Auf diese Rechtsfolgen werden die Bewerberinnen und Bewerber bei der Zulassung (Zulassungsbescheid) hingewiesen.

Eine Verlängerung der Frist nach Satz 2 kann auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Fristverlängerung darf höchstens bis zum Ende des ersten Fachsemesters gewährt werden. Über den Antrag entscheidet das Studierendensekretariat auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens wird eine Auswahlkommission bestellt. Die Auswahlkommission wird durch den Fachbereichsrat Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg (HoMe), der FSUKG und der SUNP bestellt. Sie besteht aus mindestens drei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören, wobei die Gruppe der Professoren und Professorinnen die Mehrheit stellt. Die Auswahlkommission besteht jeweils aus einem Professor oder einer Professorin aus der HoMe, aus FSUKG und aus SUNP. Die Auswahlkommission ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig.

(2) Die Auswahlkommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

Das Studierendensekretariat der HoMe erfasst die eingegangenen Bewerbungen und erstellt eine Übersicht der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen.

(3) Die Auswahlkommission prüft gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a und d der Studien- und Prüfungsordnung die fachliche Eignung der Bewerberinnen und Bewerber die fachliche Eignung der Bewerber und Bewerberinnen. Die Prüfung der Eignungskriterien nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben b und c PO MAC erfolgt durch das Studierendensekretariat der HoMe. Bei der Prüfung der Eignungskriterien nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Buchstaben a stimmen sich der Vorsitzende der Auswahlkommission und das Studierendensekretariat der HoMe über das Verfahren gesondert ab.

Der Zulassungsbescheid über die Zulassung zum Studium für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang „Applied Chemistry“ an der HoMe wird durch das Studierendensekretariat der HoMe erlassen.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die festgesetzte Aufnahmekapazität, erfolgt die Auswahl gemäß § 5.

§ 4 Quotenbildung

(1) Von den im Masterstudiengang zur Verfügung stehenden Studienplätzen werden vorab 5 Prozent im Wege einer Härtefallregelung vergeben (Härtequote).

(2) Ein Härtefall liegt vor, wenn besondere persönliche, gesundheitliche, familiäre oder soziale Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erforderlich machen und die Versagung der Zulassung eine außergewöhnliche Härte darstellen würde. Die Gründe sind durch geeignete Nachweise zu belegen.

(3) Die im Rahmen der Härtequote vergebenen Studienplätze werden auf die Gesamtzahl der Studienplätze angerechnet. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze der Härtequote fallen den Quoten nach den Absätzen 4 und 5 zu.

(4) Nach Abzug der nach Absatz 1 vergebenen Studienplätze werden 70 Prozent der verbleibenden Studienplätze an ausländische Staatsangehörige und Staatenlose vergeben, die nicht Deutschen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt gleichgestellt sind.

(5) 30 Prozent der verbleibenden Studienplätze werden an deutsche Staatsangehörige sowie an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die Deutschen gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt gleichgestellt sind.

(6) Ergibt die Berechnung der Quoten Bruchteile, wird kaufmännisch gerundet. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze einer Quote werden der jeweils anderen Quote zugeschlagen.

§ 5 Auswahlkriterien, Auswahlverfahren, Erstellung der Rangliste

(1) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der zugangsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber die festgesetzte Aufnahmekapazität, erfolgt die Auswahl für die Quoten gemäß § 4 Abs. 4 und 5 auf Grundlage der Auswahlkriterien nach Absatz 2 durch die Auswahlkommission. Die Auswahl der Studienplätze in der Härtequote nach § 4 Abs. 1-2 erfolgt durch den Dezernenten bzw. die Dezernentin für akademische Angelegenheiten der Hochschule Merseburg.

(2) Die Auswahlentscheidung nach § 4 Abs. 4 und 5 wird nach dem Grad der Qualifikation, der sich nach dem Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder eines anderen berufsqualifizierenden Abschlusses bemisst, getroffen. Es können maximal 14 Punkte erreicht werden.

Note (deutsches Notensystem)	Punkte
$x < 1,3$	14
$1,3 \leq x < 1,7$	12
$1,7 \leq x < 2,0$	10
$2,0 \leq x < 2,5$	8
$2,5 \leq x < 3,0$	6
$3,0 \leq x < 3,5$	4
$3,5 \leq x \leq 4,0$	2

(3) Für Noten, die nicht nach dem deutschen Notensystem erzielt wurden, erfolgt die Umrechnung grundsätzlich nach der modifizierten bayerischen Formel.

(4) Auf der Grundlage der erreichten Punktzahl erstellt das Studierendensekretariat der Hochschule Merseburg eine Rangliste und übergibt diese der Auswahlkommission. Besteht nach Anwendung der Auswahlkriterien Ranggleichheit und übersteigt die Zahl der ranggleichen Bewerberinnen und Bewerber die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze, entscheidet das Los. Das Losverfahren ist unter Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit durchzuführen und zu dokumentieren.

(5) Die Auswahlkommission prüft und erörtert das vorläufige Ranking und beschließt mit einfacher Mehrheit, welchen Bewerberinnen und Bewerbern eine Zulassung erteilt werden soll. Der Vorsitz der Auswahlkommission übermittelt den Beschluss an die zuständigen Zulassungsstellen der HoMe und der FSUKG. Das Studierendensekretariat führt sodann die Verfahren gemäß den einschlägigen Bestimmungen insbesondere auf Grundlage des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt durch.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches INW der HoMe am 30.06.2026 beschlossen.

(2) Der Akademische Senat der Hochschule Merseburg hat hierzu Stellung genommen am 23.07.2026.

(3) Die Ordnung zur Regelung zur Regelung des Auswahlverfahrens für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang „Applied Chemistry“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft und findet erstmalig auf das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2026/27 Anwendung.

Merseburg, den 29. September 2026

Prof. Dr. Heinz-Jürgen Voß
Kommissarischer Rektor